



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Datum: 12.12.2012 Nr.: 43

Inhaltsverzeichnis

Seite

Senat:

Zweite Änderung der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen 3073

Senat:

Aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 05.09.2012 hat der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 07.11.2012 die zweite Änderung der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen 58/2010 S. 6374), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 06.07.2011 (Amtliche Mitteilungen 21/2011 S. 1699), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 3 NHG; §§ 62 Abs. 4 Satz 1 und 60 b Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 4 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186). Die Änderungen werden nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung der §§ 17 und 18 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17 Ombudspersonen und Ombudsgremium für die Wissenschaft

§ 18 Untersuchungskommission zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis“.

2. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17 Ombudspersonen und Ombudsgremium für die Wissenschaft

¹Der Senat setzt zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe als „Ombudspersonen für die Wissenschaft“ ein, darunter je eine Person aus den Bereichen

- a) Geisteswissenschaften und Theologie,
- b) Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften,
- c) Naturwissenschaften, Mathematik und Informatik sowie Medizin.

²Die Ombudspersonen bilden zusammen das Ombudsgremium. ³Das Nähere regelt eine Ordnung.“

3. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18 Untersuchungskommission zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

¹Der Senat setzt eine Untersuchungskommission ein, die aus fünf geeigneten Persönlichkeiten besteht, von denen eine zum Richteramt befähigt sein muss und mindestens zwei keine Mitglieder der Universität sein sollen. ²Sie hat die Aufgabe, das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu prüfen, sofern ein hinreichender Verdacht besteht und keine Geringfügigkeit gegeben ist. ³Das Nähere regelt eine Ordnung.“

4. § 20 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Biologische Fakultät“ durch die Wörter „Fakultät für Biologie und Psychologie“ ersetzt sowie nach den Wörtern „Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät“ das Wort „und“ gestrichen und ein Komma eingefügt.

5. § 25 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „freigegeben“ der zweite Halbsatz gestrichen.

Artikel 2

Die Änderung der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
